

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Gebiet „Kugelgraben, 2. BA“, Gemarkung Lauda

In seiner Sitzung am 24.09.2001 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen für den Bereich „Kugelgraben, 2. BA“ der Gemarkung Lauda ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 beschlossen.

Grundlage dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht sind:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung
2. § 4 GemO für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung

**§ 1
Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lauda-Königshofen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke Flst. Nrn.: 421, 422/Teil, 388/7, 2612/Teil, 2657, 2657/1 und 2657/2 der Gemarkung Lauda.

Es gilt der Abgrenzungsplan des Stadtbauamtes im Maßstab M 1:1000 vom 09.08.2001.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, 25.09.2001
Für den Gemeinderat

gez. Heirich, Bürgermeister

Die Satzung mit Abgrenzungsplan kann von jedermann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, Zimmer 313, eingesehen werden.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, 25.09.2001

gez. Heirich, Bürgermeister